

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 15. September 2009

Nr. 2009/1612

### **Dornach: Ausnahmegewilligung für die Parzellierung von GB Dornach Nr. 361**

---

#### **1. Feststellung**

- 1.1 Mit Schreiben vom 20. August 2009 beantragt die Amtschreiberei Dorneck, im Namen der Grundstücksinhaber, Georg und Silvia Müller, Zürichbergstrasse 106, 8080 Zürich, eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 49<sup>bis</sup> Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11). Gemäss Kopie des Mutationsplanes Nr. 1836 vom 1. April 2009 ist beabsichtigt, vom Grundstück GB Dornach Nr. 361 eine Parzelle mit der Grundbuchnummer 3296 ab-zuparzellieren.
- 1.2 Beim Grundstück GB Dornach Nr. 361 handelt es sich um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680). Der Standort ist im kantonalen Kataster der belasteten Standorte verzeichnet (KBS Nr. 22.112.0154B, Trächslin Paul; Möbel und Innenausbau). Gemäss § 49<sup>bis</sup> WRG bedarf die Zerstückelung eines solchen Standortes der Ausnahmegewilligung durch die zu-ständige Behörde.

#### **2. Erwägungen**

- 2.1 Die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten Ausnahmegewilligung ist gemäss § 52 Abs. 1 WRG der Regierungsrat.
- 2.2 Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person des Eigentümers liegt, oder wenn durch die Zerstückelung die Sanierung oder die Sicherungs- und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind (§ 49<sup>bis</sup> Abs. 2 WRG).
- 2.3 Mit dem Zerstückelungsverbot von belasteten Standorten soll verhindert werden, dass beispielsweise infolge eines Konkurses, die stark belasteten und damit schlecht verwertbaren Grundstückteile dem Kanton zufallen und dieser die Entsorgungs- und Sanierungskosten zu tragen hat, währenddem die besseren Parzellen von privaten Käufern erworben werden.
- 2.4 Ab Grundstück GB Dornach Nr. 361 soll eine selbständige Parzelle mit der Grundbuchnummer 3296 abparzelliert werden. Die im Zusammenhang mit dem Kataster der belasteten Standorte ausgeschiedene Verdachtsfläche umfasst das ganze bisherige Grundstück GB Dornach Nr. 361. Demzufolge wird auch das künftige Grundstück GB Dornach Nr. 3296 in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen.

- 2.5 Das Grundstück GB Dornach Nr. 361 wurde gemäss der BUWAL Vollzugshilfe „Altlasten, Kataster, Erstellung des Katasters der belasteten Standorte“ aus dem Jahre 2001, mittels Entscheid vom 28. Juni 2006, als belasteter Standort ohne Untersuchungsbedarf klassiert. Es kann mit grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Standort auch in Zukunft nicht sanierungsbedürftig wird. Angesichts des fehlenden Sanierungsbedarfes sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Parzellierung gegeben.
- 2.6 Das neue Grundstück GB Dornach Nr. 3296 wird nach der Parzellierung in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Das Grundstück GB Dornach Nr. 361 bleibt im Kataster der belasteten Standorte eingetragen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 49<sup>bis</sup> Abs. 2 und § 52 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11):

- 3.1 Es wird festgestellt, dass es sich bei GB Dornach Nr. 361 um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) handelt, welcher im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Solothurn verzeichnet ist.
- 3.2 Nach der Parzellierung wird GB Dornach Nr. 361 bis zum Vorliegen anderer Erkenntnisse im Kataster der belasteten Standorte eingetragen bleiben. Der Eintrag kann nach Vorliegen der entsprechenden Nachweise auf Antrag und auf Kosten des/der Grundeigentümer/in entsprechend angepasst werden.
- 3.3 Bei der neuen Parzelle GB Dornach Nr. 3296 handelt es sich um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 32c USG, welcher nach der Parzellierung bis zum Vorliegen anderer Erkenntnisse in den Kataster der belasteten Standorte des Kantons Solothurn einzutragen ist. Der Eintrag kann nach Vorliegen der entsprechenden Nachweise auf Antrag und auf Kosten des/der Grundeigentümer/in entsprechend angepasst werden.
- 3.4 Die Ausnahmegewilligung für die Parzellierung des Grundstückes GB Dornach Nr. 361 gemäss Mutationsplan Nr. 1836 vom 1. April 2009, wird im Sinne der Erwägungen erteilt. Der Mutationsplan Nr. 1836 vom 1. April 2009 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.
- 3.5 Georg und Silvia Müller, Zürichbergstrasse 106, 8080 Zürich, haben eine Entscheidgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung**                      **Georg und Silvia Müller, Zürichbergstrasse 106, 8080 Zürich**Bewilligungsgebühr:                      Fr.     500.00                      (KA 431001/ A 80053)Zahlungsart:                                      Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt**Beilage**

Mutationsplan Nr. 1836 vom 1. April 2009

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct)

Amt für Umwelt (hpk) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Dorneck, Grundbuchamt, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach (**Einschreiben**)Georg und Silvia Müller, Zürichbergstrasse 106, 8080 Zürich, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Ver-  
sand durch Amt für Umwelt)